

FAQ – Besteuerung von Grenzpendlern nach Luxemburg

1. [Wer ist Grenzpendler im steuerlichen Sinne?](#)
2. [Warum Grenzpendler – nicht Grenzgänger?](#)
3. [Wo muss ich als Grenzpendler meinen Arbeitslohn versteuern?](#)
4. [Gibt es eine Bagatellregelung für kurzzeitige Beschäftigungen außerhalb Luxemburgs?](#)
5. [Gilt die Bagatellgrenze auch bei unterjähriger Beschäftigung in Luxemburg?](#)
6. [Zählweise für Bagatellgrenze bei nur stundenweiser Tätigkeit außerhalb Luxemburgs.](#)
7. [Wo wird Krankengeld oder Mutterschaftsgeld aus Luxemburg besteuert?](#)
8. [Wo wird das Urlaubsentgelt besteuert?](#)
9. [Wie wird der Arbeitslohn bei Berufskraftfahrern aufgeteilt?](#)
10. [Wo werden Abfindungen besteuert?](#)
11. [Wo werden Lohnfortzahlungen im Zusammenhang mit einer Kündigung besteuert?](#)
12. [Wo werden Renten aus der luxemburgischen Sozialversicherung besteuert?](#)
13. [Wann muss ein Grenzpendler eine Einkommensteuererklärung in Deutschland abgeben?](#)
14. [Kann ich abwarten bis ich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert werde?](#)
15. [Erfolgt bei Steuerklärungspflicht in Deutschland eine nochmalige Versteuerung des luxemburgischen Arbeitslohns?](#)
16. [Kann der Ehegatte eines Grenzpendlers eine getrennte Veranlagung/Einzelveranlagung beantragen?](#)
17. [Welche Steuerklasse sollte der in Deutschland beschäftigte Ehegatte wählen?](#)
18. [Volle Versteuerung des Arbeitslohns in Luxemburg trotz Tätigkeit außerhalb Luxemburgs über der Bagatellgrenze.](#)
19. [Teilweise Steuerfreistellung von Arbeitslohn in Luxemburg trotz Unterschreiten der Bagatellgrenze.](#)
20. [Behandlung von luxemburgischen Lohnersatzleistungen in Deutschland.](#)
21. [Minijob in Deutschland neben Hauptbeschäftigung in Luxemburg.](#)
22. [Differenzen zwischen in Luxemburg steuerfrei belassenen Lohn und in Deutschland anzusetzendem Bruttolohn](#)

1. Wer ist Grenzpendler nach Luxemburg im steuerlichen Sinne?

Als Grenzpendler bezeichnet man Personen, die in Deutschland wohnen und für einen in Luxemburg ansässigen Arbeitgeber tätig sind.

Dazu gehören nicht die Arbeitnehmer, die bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber angestellt sind und von diesem nach Luxemburg, z.B. auf Baustellen, entsendet werden.

2. Warum werden diese Personen vom Finanzamt als Grenzpendler und nicht als Grenzgänger bezeichnet?

In verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen (mit Frankreich, Österreich und der Schweiz) gibt es spezielle Grenzgängerregelungen, wonach auch bei Tätigkeit für einen ausländischen Arbeitgeber im Ausland die Besteuerung im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers erfolgen kann. Im Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg gibt es eine solche Grenzgängerregelung nicht. Daher verwenden wir für die aus Deutschland nach Luxemburg pendelnden Arbeitnehmer den Begriff Grenzpendler.

3. Wo muss ich als Grenzpendler meinen Arbeitslohn versteuern?

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg regelt die Besteuerung nach dem sogenannten Tätigkeitsortprinzip, d.h. das Besteuerungsrecht hat der Staat, in dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit jeweils ausübt.

Soweit diese im Wohnsitzstaat Deutschland ausgeübt wird, hat Deutschland das Besteuerungsrecht, die Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat des Arbeitgebers wird dort – in Luxemburg – besteuert.

Das Besteuerungsrecht für Tätigkeiten in anderen Staaten, z.B. Frankreich, Belgien ..., hat grundsätzlich der Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers. Nur wenn der Arbeitnehmer im Jahr mehr als 183 Tage in einem Drittstaat arbeitet, wird ein eigenes Besteuerungsrecht dieses Drittstaates begründet.

4. Gibt es eine Bagatellregelung für eine nur kurzzeitige Tätigkeit außerhalb Luxemburgs?

Ja. Mit Verständigungsvereinbarung zwischen Deutschland und Luxemburg vom 26. Mai 2011 wurde eine Freigrenze von 19 Arbeitstagen eingeführt.

Freigrenze bedeutet, dass bei Tätigkeit außerhalb Luxemburgs bis zu 19 Tagen einschließlich der Wohnsitzstaat kein Besteuerungsrecht hat.

Wird die Bagatellgrenze aber überschritten, hat der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht ab dem 1. Tag, d.h. für alle Tage der Beschäftigung außerhalb Luxemburgs.

5. Gilt die Bagatellgrenze von 19 Tagen auch wenn ich die Tätigkeit in Luxemburg nicht ganzjährig ausübe bzw. erst im Laufe eines Jahres zu einem luxemburgischen Arbeitgeber wechsle?

Nein. Im Falle einer sogenannten unterjährigen Beschäftigung vermindert sich die Bagatellgrenze auf 2 Tage je Monat der Tätigkeit für einen luxemburgischen Arbeitgeber, wobei sie auf maximal 19 Tage begrenzt ist.

Beispiel:

Arbeitsaufnahme in Luxemburg: 01.05.

Lösung:

Bagatellgrenze 01.05. bis 31.12 = 7 Monate x 2 Tage = 14 Tage

6. Sind stundenweise Tätigkeiten außerhalb Luxemburgs ganze Zähltag bei der Prüfung der Bagatellgrenze?

Ja. Für die Bagatellgrenze sind auch Tage mit Teilanwesenheiten im Wohnsitz- oder Drittstaat ganze Zähltag.

Bei der Aufteilung des Arbeitslohnes im Falle der Überschreitung der Bagatellgrenze wird jedoch zeitgenau aufgeteilt.

7. Wo wird mein Krankengeld oder Mutterschaftsgeld aus Luxemburg besteuert?

Das Besteuerungsrecht für Kranken- und Mutterschaftsgeld aus Luxemburg hat Luxemburg, auch bei Überschreitung der Bagatellgrenze.

8. Wird der auf Urlaub entfallende Teil des Arbeitslohnes ebenfalls aufgeteilt?

Bei Überschreitung der Bagatellgrenze wird der auf den Urlaub entfallende Arbeitslohn entsprechend dem Verhältnis der Arbeitstage in bzw. außerhalb von Luxemburg aufgeteilt.

9. Wie wird der Arbeitslohn bei einem Berufskraftfahrer (Grenzpendler) aufgeteilt, der täglich in Luxemburg, Deutschland und evtl. auch anderen Ländern unterwegs ist?

Wegen der Schwierigkeit der zeitgenauen Zuordnung der Fahrzeiten auf die einzelnen Länder haben sich Luxemburg und Deutschland darauf verständigt, eine pauschale Aufteilung des Arbeitslohnes unabhängig von der tatsächlichen Verweilzeit vorzunehmen.

Diese Regelung sieht folgende Zuordnung/Aufteilung vor:

- a) wenn die Tätigkeit an einem Arbeitstag ausschließlich in Luxemburg oder Deutschland ausgeübt wird, hat der jeweilige Staat das Besteuerungsrecht für den anteiligen Lohn.
- b) wenn die Tätigkeit an einem Arbeitstag zeitweise in Luxemburg und zeitweise in Deutschland ausgeübt wird, hat jeder Staat das hälftige Besteuerungsrecht für den anteiligen Lohn, unabhängig wie lange die Verweilzeit im einzelnen Staat war.
- c) wird außer Luxemburg und Deutschland noch ein weiteres Land angefahren, wird der anteilige Arbeitslohn gedrittelt, wobei das Besteuerungsrecht für den Anteil, der auf das Drittland entfällt, beim Wohnsitzstaat liegt.
- d) Beispiel: Der Berufskraftfahrer hat eine Tour von Luxemburg über Deutschland nach Frankreich und zurück nach Luxemburg. Für diesen Tag hat Luxemburg 1/3 und der Wohnsitzstaat Deutschland 2/3 Besteuerungsrecht des anteiligen Lohnes.

Eine ausführliche Übersicht über die Besteuerungsrechte bei Berufskraftfahrern ist auf der Homepage des Finanzamts Trier unter *Finanzamt aktuell: Leben und arbeiten im Raum Trier Luxemburg* einzusehen.

Diese pauschale Aufteilungsmethode gilt für alle Berufskraftfahrer, auch für Busfahrer, und wurde mit Verständigungsvereinbarung vom 07.09.2011 auf Lokomotivführer und Begleitpersonal ausgedehnt.

10. Wo werden Abfindungen besteuert?

Nach der Verständigungsvereinbarung vom 07.09.2011 wird bei Abfindungen danach unterschieden, aus welchem Anlass diese vom Arbeitgeber gezahlt werden:

- a) Hat die Abfindung Versorgungscharakter, hat der Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht.
- b) Handelt es sich bei der Abfindung um eine Nachzahlung von Lohn oder wird die Abfindung aus Anlass der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gezahlt, erfolgt die Versteuerung im Tätigkeitsstaat, d.h. wenn der Arbeitnehmer auch außerhalb Luxemburgs über der Bagatellgrenze eingesetzt war, hat auch der Wohnsitzstaat ein anteiliges Besteuerungsrecht.
- c) Wird die Abfindung in folge einer Kündigung und/oder eines Sozialplanes gezahlt, hat Luxemburg das 100%-ige Besteuerungsrecht, auch wenn die Tätigkeit vorher teilweise außerhalb Luxemburgs ausgeübt wurde.

11. Im Rahmen der Kündigung des Arbeitsverhältnisses zahlt mein Arbeitgeber mein Gehalt noch ein Jahr lang weiter. In dieser Zeit bin ich von der Arbeit freigestellt. Wo werden diese Lohnfortzahlungen besteuert?

Für Lohnfortzahlungen im Rahmen eines Sozialplanes, die ein freigestellter Arbeitnehmer von seinem luxemburgischen Arbeitgeber erhält, hat Luxemburg das Besteuerungsrecht, auch wenn sich der Arbeitnehmer während der Freistellungsphase in seinem Wohnsitzstaat Deutschland aufhält.

12. Ich beziehe eine Altersrente aus der luxemburgischen Sozialversicherung. Wo ist die Rente zu versteuern?

Nach dem bis einschließlich 2013 geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Luxemburg vom 23.08.1958 ist die Rente aus der luxemburgischen Sozialversicherung im Wohnsitzstaat zu besteuern.

Nach dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen vom 23.04.2012, das ab dem 01.01.2014 in Kraft getreten ist, ist eine Änderung eingetreten, wonach das Besteuerungsrecht auf Luxemburg übergeht.

Diese Änderung gilt ab dem Inkrafttreten des neuen Doppelbesteuerungsabkommen, nicht für zurück liegende Zeiträume.

13. Muss ein Grenzpendler eine Einkommensteuererklärung in Deutschland abgeben?

- a) es besteht keine Erklärungspflicht im Wohnsitzstaat, wenn die Tätigkeit ausschließlich in Luxemburg oder unterhalb der Bagatellgrenze von 20 Tagen außerhalb von Luxemburg ausgeübt wurde und keine anderen inländischen Einkünfte (außer inländischen Kapitalerträgen) vorliegen.
- b) bei anderen inländischen Einkünften des Grenzpendlers oder seines Ehegatten ist eine Steuererklärung abzugeben.

14. Kann ich abwarten bis mich das Finanzamt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung auffordert?

Nein. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ergibt sich aus dem Einkommensteuergesetz. Die Nichtabgabe trotz gesetzlicher Verpflichtung kann strafrechtlich geahndet werden.

15. Wenn der Grenzpendler oder sein Ehegatte inländische Einkünfte haben und eine Steuererklärung abgeben müssen, wird dann der luxemburgische Arbeitslohn nochmals in Deutschland versteuert?

Nein. Der auf Luxemburg entfallende Arbeitslohn ist in Deutschland steuerfrei. Er muss aber wegen der Steuersatzbemessung für das inländische Einkommen in der Erklärung angegeben werden (Stichwort: Progressionsvorbehalt).

16. Kann der Ehegatte eines Grenzpendlers eine getrennte Veranlagung/Einzelveranlagung beantragen?

Ja. In diesem Falle werden nur die inländischen Einkünfte des Grenzpendlerehegatten angesetzt. Die steuerfreien ausländischen Einkünfte des Grenzpendlers bleiben völlig außer Ansatz – auch kein Progressionsvorbehalt.

Bei dieser Veranlagungsart wird die Steuer nach der Grundtabelle bemessen. Den günstigeren Splittingtarif gibt es nur im Falle der Zusammenveranlagung.

17. Welche Steuerklasse sollte der in Deutschland beschäftigte Ehegatte wählen?

Ehegatten können zwischen den Steuerklassenkombinationen 4/4 und 3/5 wählen. Der in Luxemburg tätige Grenzpendler benötigt keine deutsche Steuerklasse, d.h. der in Deutschland tätige Ehegatte kann zwischen Steuerklasse 3 und Steuerklasse 4 wählen. Steuerklasse 3 ist die für den Steuerabzug günstigste. Sie führt aber regelmäßig zu Nachzahlungen bei der Einkommensteuerveranlagung, weil sich der steuerfreie luxemburgische Arbeitslohn des anderen Ehegatten durch den Progressionsvorbehalt auf den Steuersatz auswirkt und diesen erhöht bzw. im Falle der getrennten Veranlagung/Einzelveranlagung die Steuernach der Grundtabelle bemessen wird, während der Steuerklasse 3 beim Steuerabzug die Splittingtabelle zu Grunde liegt. Es wird also bei Steuerklasse 3 im Laufe des Jahres zu wenig Steuer vom Arbeitslohn einbehalten.

Zur Vermeidung von Nachzahlungen sollte der in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer die Steuerklasse 4 wählen.

18. Mein Arbeitslohn wurde ganz in Luxemburg besteuert, obwohl ich an mehr als 19 Tagen außerhalb Luxemburgs tätig war. Tritt für diesen Zeitraum eine Doppelbesteuerung ein, wenn ich den Lohnanteil in meiner deutschen Einkommensteuererklärung angebe?

Der Lohnsteuerabzug ist vom luxemburgischen Arbeitgeber unzutreffend vorgenommen worden. Der auf die Tätigkeit außerhalb Luxemburgs entfallende Lohnanteil hätte in Luxemburg steuerfrei belassen werden müssen.

Durch den unrichtigen Lohnsteuerabzug in Luxemburg und die Versteuerung eines Lohnanteiles in Deutschland ist insoweit eine Doppelbesteuerung von Arbeitslohn eingetreten.

Diese kann entweder durch Antrag bei der luxemburgischen Steuerverwaltung oder im Wege eines formellen Verständigungsverfahrens nach dem Doppelbesteuerungsabkommen beseitigt werden. Der Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens ist beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

19. Ein Teil meines Arbeitslohnes wurde in Luxemburg steuerfrei belassen, obwohl ich nicht bzw. unterhalb der Bagatellgrenze außerhalb Luxemburgs tätig war. Muss dieser Teil in Deutschland versteuert werden?

Ja. Obwohl der Wohnsitzstaat Deutschland nach dem Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat, weil die Tätigkeit in Luxemburg ausgeübt wurde, kommt die sogenannte Rückfallklausel des § 50d Abs.8 des Einkommensteuergesetzes zum Tragen. Das bedeutet, dass das Besteuerungsrecht an Deutschland zurückfällt, soweit und solange Luxemburg dieses nicht ausübt. In diesem Falle hat der Grenzpendler den steuerfrei belassenen Lohnanteil in seinem Wohnsitzstaat zu erklären.

Das gilt nicht für Freibeträge, die nach dem luxemburgischen Steuerrecht gewährt werden.

20. Unterliegen Lohnersatzleistungen wie Krankengeld, Arbeitslosengeld, Wartegeld und Mutterschaftsgeld auch dem Progressionsvorbehalt in Deutschland?

Ja. Sofern eine inländische Steuererklärungspflicht besteht, sind diese steuerfreien Lohnersatzleistungen bei der Steuersatzbemessung zu berücksichtigen.

21. Ich will neben meiner Hauptbeschäftigung in Luxemburg eine geringfügige Beschäftigung bis zu 450 €/Monat (Minijob) in Deutschland ausüben. Ist dieser Minijob in Deutschland für mich steuerfrei?

Nein. Die Voraussetzungen für eine Pauschalierung der Steuer und der Sozialversicherung durch den inländischen Arbeitgeber liegen nicht vor. Der Minijob unterliegt nicht der inländischen, sondern der luxemburgischen Rentenversicherung, weil die Haupttätigkeit in Luxemburg ausgeübt wird. Es liegen somit steuerpflichtige inländische Einkünfte aus der geringfügigen Beschäftigung vor, die wegen zusätzlicher steuerfreier Einkünfte aus Luxemburg zu einer Steuererklärungspflicht führen.

22. Ich übe meine Tätigkeit zu etwa 20 % in Deutschland aus. Mein Arbeitgeber weiß, dass Luxemburg für diesen Arbeitslohnanteil kein Besteuerungsrecht hat. Er ermittelt den entsprechenden Betrag, führt in Luxemburg keine Steuern ab und bescheinigt den Betrag auf meiner jährlichen Lohnsteuerbescheinigung. Das deutsche Finanzamt übernimmt nicht den bescheinigten Betrag sondern besteuert stets einen höheren Arbeitslohnanteil. Ist das zutreffend?

Ja, der in Deutschland zu besteuernde Arbeitslohnanteil ist nach deutschem Steuerrecht zu ermitteln, während der luxemburgische Arbeitgeber in der Regel die luxemburgischen Gesetze anwendet. So ist z.B. in Luxemburg der Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung steuerfrei, während dieser in Deutschland zum steuerpflichtigen Bruttolohn gehört. Alleine hierdurch ergeben sich bereits beachtliche Differenzen.